



Foto: Susanne El-Nawab

Unterschreitung der maßgeblichen tariflichen Vergütung ausgeschlossen wird.

Im Weiteren wird die Investitionskostenförderung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 N-PflegeG nur noch Niedersächsischen Pflegebedürftigen gewährt, das heißt Pflegebedürftigen, die ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben oder in den letzten zwölf Monaten vor erstmaliger Inanspruchnahme von Pflegeleistungen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten.

Bei der Bewertung der Grundlagen für die Höhe der Förderung der Investitionskosten gem. § 8 N-Pflegegesetz werden nunmehr auch die betriebsnotwendigen Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken mit einbezogen. Dies war bereits mehrfach Gegenstand von sozialgerichtlichen Verfahren und erfährt durch diese Regelung eine Klarstellung.

Unabhängige Beschwerdestelle Pflege

Weiterhin wird gem. § 1 a eine – bei der Landespatientenschutzbeauftragten ansässige – unabhängige „Beschwerdestelle Pflege“ eingerichtet. Sie dient als Interessenvertretung für pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörigen, sowie für Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen. Neben den Aufsichtsbehörden und den Pflegekassen wird diese „Beschwerdestelle Pflege“ nunmehr eine weitere Anlaufstelle für Hinweise zu etwaigen Defiziten bei Leistungserbringern sein. Beschwerde- und Hilfeersuchen werden von der Stelle entgegengenommen und selbstständig geprüft, evt. unter Einbeziehung der für die Sachverhaltsaufklärung zuständigen Stelle, spricht der örtlichen Heimaufsicht. In weitergehenden Fällen wird ggf. auch die Staatsanwaltschaft informiert.

Förderung der Kurzzeitpflege

Auch mit dem GVWG wurden auf Bundesebene strukturelle Verbesserungen zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Kurzzeitpflege angekündigt. Mitte April werden dazu konkrete Vorschläge vorgestellt werden. Auch bzgl. der Kurzzeitpflege eilt die Novelle des N-PflegeG voraus und fördert bereits

Niedersachsen koppelt Förderung der Investitionskosten an Tariflöhne

Das Land Niedersachsen will die tarifgerechte Entlohnung der Pflegekräfte stärken und hat ein neues Pflegegesetz (N-PflegeG) auf den Weg gebracht. Eine Übersicht über die neuen Regelungen.

Die Tariftreue-Regelung

Kurz vor Weihnachten trat die Novelle des Niedersächsischen Pflegegesetzes (N-PflegeG) in Kraft, mit der nach Angaben der zuständigen Ministerin Daniela Behrens eine gute und verlässliche pflegerische Versorgung in Niedersachsen sichergestellt werden soll. Dazu sind eine Reihe von Regelungen getroffen worden, die teilweise in Ergänzung zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) erfolgen.

Zunächst führt die Novelle des Pflegegesetzes eine Tariftreue-Regelung nach dem Vorbild des GVWG ein. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 des N-PflegeG werden Pflegeeinrichtungen nur dann gefördert, wenn sie entweder an einen Tarifvertrag oder eine entsprechende kirchliche Arbeitsrechtsregelung gebunden sind oder die Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte tarifgerecht entlohnen.

Details zu der tarifgerechten Entlohnung werden noch per Durchführungsverordnung (DVO) präzisiert.

Dies ist wohl auch notwendig, denn die Regelung nach dem derzeitigen Stand schießt über das Ziel hinaus: Die Möglichkeit gem. § 3 Abs. 3 der Richtlinie des GKV Spitzenverbandes nach § 72 Abs. 3 c SGB XI (Zulassungs-Richtlinie) vom 24. Januar 2022 sich an das regional übliche Entgeltniveau zur Erfüllung der Forderungen hinsichtlich der Zulassung zu koppeln, fehlt in dem Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes. Es steht allerdings zu vermuten, dass diese Regelung entweder bei der Evaluierung, die bis zum 22. Juni 2022 vorgesehen ist, oder im Rahmen der Durchführungsverordnung mit der Rechtslage auf Bundesebene synchronisiert wird. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes sind weitreichend, da die Förderung der Investitionskosten nach § 7 im Falle einer

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Wenn betriebswirtschaftliche Berechnungen ergeben, dass die Auszeichnung von Kurzzeitpflegeplätzen mit ihrer Förderung wirtschaftlich lohnenswert ist und den Voraussetzungen im Einzugsbereich entspricht, sollte eine Anpassung im Versorgungsvertrag durchgeführt werden. In der nächsten Vergütungsverhandlung sollte auch in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen (LQM) die entsprechende Platzierung wie bisher aufgeführt werden. Kalkulatorisch bspw. hinsichtlich der zu berechnenden Platzzahl dürfte sich allerdings nichts ändern.
- o Die tariftreue Regelung des N-PflegeG in Fortsetzung des GVVG erweitert zum Glück nicht den ohnehin beachtlichen Handlungsbedarf der Träger zur Umsetzung der Reform. Entsprechend der nunmehr veröffentlichten regionalen Tarifverträge bzw. des regional üblichen Entgeltniveaus sind die entsprechenden Vergütungsverhandlungen sowie die Umsetzung der Verträge in die Wege zu leiten. Aus dem N-PflegeG ergibt sich nach dem derzeitigen Stand kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Änderungen durch die DVO bleiben abzuwarten.
- o Ggf. könnte eine Prüfung der Investitionskostenbescheide hinsichtlich der vollumfänglichen Berücksichtigung der Grundstückspacht durchgeführt werden.
- o Informieren Sie Bewohner:innen, Angehörige und Mitarbeitende über die neue „Beschwerdestelle Pflege“. Ein selbstbewusster Umgang mit Kritikmöglichkeiten schafft Vertrauen.

ab dem 1. April 2022 Kurzzeitpflegeplätze in Einrichtungen der Langzeitpflege. Gefördert werden bereits jetzt über die Investitionskosten die „solitären“ Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflege anbieten. Diese sind allerdings (noch) rar gesät in Niedersachsen. Um Versorgungslücken entgegenzuwirken, sollen mit der Novelle durch einen weitergehenden Ansatz die Plätze gefördert werden, die „eingestreut“ in vollstationären Pflegeeinrichtungen vorgehalten werden. So werden in Niedersachsen Einrichtungen, die für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren verlässlich Kurzzeitpflegeplätze anbieten, durch Zuschüsse für die Tage der Nichtbelegung dieser Plätze gefördert.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Tagessätzen einschließlich der betriebsnotwendigen Investitionskosten und abzüglich der Verpflegungskosten. Unter der „verlässlichen Bereitstellung“ dürfte zu verstehen sein, dass diese Plätze jederzeit für die Nachfrage nach diesen Plätzen zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist ein Bedarf an Pflegeplätzen der Kurzzeitpflege im Einzugsbereich. Außerdem

ist die Förderung auf einen Platz je 10000 Einwohnerinnen und Einwohner beschränkt, wobei die Details zur Auswahl der zu fördernden Plätze noch per Durchführungsverordnung im Detail geregelt werden müssen.

Mehr Pflegeberichterstattung

Um Bedarfe und Formen der Pflege in Niedersachsen zu erkennen, wird die Struktur des Berichts- und Informationswesens auf landes- und kommunaler Ebene verbessert. Der Landespflegebericht wird alle vier Jahre ab 2024 angeboten werden. Er enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung und ggf. Anpassung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur.

Bei der Erstellung des Berichtes werden die örtlichen Pflegeberichte sowie die Pflegestatistiken hinzugezogen. Diese örtlichen Pflegeberichte erstellen für die Landkreise und kreisfreien Städte Zusammenfassungen über den aktuellen Stand und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung in der Region. Auch dabei werden Vorschläge zur Verbesserung mit aufgeführt werden. Die Frequenz des örtlichen Pflegeberichtes liegt ebenfalls bei

vier Jahren, nächstmalig zum 31. Oktober 2023.

Schließlich dient zur Informationsaufnahme und vor allem der Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung die örtliche Pflegekonferenz gem. § 4 N-PflegeG. Mit diesem Termin sollen auf Landkreisebene Beratungen zu den wesentlichen Fragestellungen von Pflegebedarf und deren Versorgung nebst Ausbildung durchgeführt werden. Teilnehmende an der Pflegekonferenz sollen Vertreter:innen der Kommunen, der Leistungserbringer und der Pflegekasse sein. Die örtlichen Pflegekonferenzen werden in einem zweijährigen Rhythmus tagen.

Die Pflegeberichte und die örtliche Pflegekonferenz sollen aufeinander aufbauen. So soll ein Überblick über die Pflegestruktur im Flächenland Niedersachsen entwickelt werden, bei dem aber auch auf die spezifische Situation im Landkreis oder in der Stadt bedarfsgerecht eingegangen wird.

Gespannt auf die DVO

Insgesamt stellt sich diese Novelle als ein vielschichtiges Gesetzespaket dar. Die Maßnahmen sind zum Teil weitreichend (siehe Förderung der Kurzzeitpflegeplätze oder die Koppelung der Tariflöhne an die Investitionskosten). Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen der Erlass der Durchführungsverordnung haben wird. In jedem Fall ist zu hoffen, dass in dem Flächenland Niedersachsen die pflegerische Versorgung weiterhin gefördert wird und damit weiter verbessert wird.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt:

sekretariat@rathauskanzlei.de



Hinrich Christophers,
MBA, DES, Rechtsanwalt,
Partner der Kanzlei
Meyer-Davies &
Christophers Rechts-
anwälte in Hamburg.